

Verhandlungsschrift Nr.6/1982

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 23. Juni 1982.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Johann Chocholaty,
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,
Alois Gangl,
Theresia Sulzberger,
Walter Winzl,
Josef Vitzthum,
Ernst Daringer,
Franz Kainz,
Johann Kreuzeder,
Friedrich Voggenberger,
Stefan Kreuzeder,
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 16.6.1982 erfolgt ist;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Genehmigung der Mietverträge mit
- a) Josef und Herta Vitzthum für Wohnung Perwang 23;
 - b) Elisabeth Hipf für Gemeindeamtswohnung Perwang 4;
 - c) Franz Buchberger für Kantine am Bade- und Campingplatz.

Der Bürgermeister legt die genannten Mietverträge vor, ersucht den Schriftführer die Verträge zu verlesen und bittet um Einzelabstimmung der Verträge.

Da keine Fragen vorliegen stellt der Bürgermeister den Antrag, folgende Mietverträge zu genehmigen:

Zu a) M i e t v e r t r a g

zwischen den Ehegatten Herrn Mag. Josef Vitzthum und Frau Herta Vitzthum, wohnhaft in Perwang a.G. Nr.23, Gemeinde Perwang am Grabensee, und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgender Mietvertrag abgeschlossen.

I.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee in der Folge kurz V e r - m i e t e r i n genannt, vermietet den Ehegatten Herrn Mag. Josef V i t z t h u m und Frau Herta V i t z t h u m in der Folge kurz M i e t e r i n genannt, und diese mietet einen

Teil der im Erdgeschoß des Hauses Perwang a.G. Nr. 23 befindlichen Wohnung von der Vermieterin, eigentümlich im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mattighofen, unter EZ. 62 der KG. Perwang eingetragenen Liegenschaft, die auf der Grundparzelle 246/2 im Hause Perwang a.G. Nr. 23 befindlichen und in den eingehefteten, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden Plan, dessen rot umrandeten Räume ein Gesamtflächenausmaß von 60 m².

II.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. Juli 1981 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht diesen Vertrag unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum nächsten Monatsersten zu kündigen, wobei seitens der Vermieterin eine Kündigung frühestens mit 31. Mai 1985 erfolgen kann.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

III.

1) Der Mietzins für die im Punkt I. näher bezeichneten Räume wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 2 mit monatlich S 16,50 pro m², das sind monatlich S 990,-- (in Worten: neunhundertneunzig Schilling) zuzüglich 8 v.H. Umsatzsteuer d.s. S 79,20 festgesetzt, sodaß der Mietzins einschließlich Umsatzsteuer S 1.069,20 (in Worten: eintausendsechzigneun Schilling und zwanzig Groschen) beträgt und ist von der Mieterin mit dem der ordnungsmäßigen Übergabe des Mietgegenstandes nächst folgenden Monatsersten angefangen in monatlichen jedes Jahres im vorhinein gleichen Teilbeträgen zu bezahlen. Die ordnungsgemäße Übergabe des Bestandsgegenstandes erfolgte am 30. Juni 1981. Die Mieterin hat eine Mietvorauszahlung in Höhe von S 50.000,-- incl. 8 v.H. USt. geleistet, dies entspricht einer Mietvorauszahlung von 47 Monaten. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 1976 (Index = 100), wie er vom österr. statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.

Den Ausgangspunkt der Verrechnung bildet die Indexziffer zum Zeitpunkt der Anmietung des Bestandsgegenstandes, das ist der 01. Juli 1981 mit 129,2 Punkten.

Der Mietzins verändert sich in dem selben Ausmaß in dem die Indexziffer steigt oder fällt, wobei Schwankungen bis 5 v.H. (fünf v.H.) unberücksichtigt bleiben.

Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexziffer bildet die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Die Änderung des Mietzinses sind vom Begünstigten schriftlich zu begehren und wirken ab dem auf den Monat folgenden Monatsersten der in Frage kommenden Schwankung.

2) Neben den vereinbarten Mietzins hat die Mieterin noch den verhältnismäßigen Anteil, das sind 23,13 v.H. an den Betriebskosten, wie sie im § 21 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 520/1981, aufgezählt sind und den laufenden öffentlichen Abgaben soweit sie auf die Mieterin überwälzt werden dürfen, zu bezahlen.

3) Die Vermieterin hat der Mieterin die Betriebskosten am Ende eines jeden Jahres vorzuschreiben und über Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der gemieteten Räume, weiters die Müllabfuhr, die Wasser- und Kanlgebühren, trägt die Mieterin.

4) Die Mieterin ist verpflichtet die Außenanlagen des Hauses Perwang a.G. Nr.23 zu betreuen und wird der Mieterin weiters das Recht eingeräumt den zum betreffenden Haus gehörenden Gemüsegarten in ortsüblicher Weise zu nutzen.

IV.

Hinsichtlich der Erhaltung des Hauses gelten die Bestimmungen des § 1096 ABGB. Insbesondere obliegt die Erhaltung des guten Bauzustandes sowie das Streichen der Türen und Fensterflügel auf der Außenseite des Mietobjektes der Vermieterin. Die Kosten für die Instandhaltung der Fußböden und sowie für die Schönheitsinstandsetzungen im Innern der gemieteten Räume, wie Ausmalen, Streichen der Türen und Fenster sowie Einglasen der Innenfenster trägt die Mieterin.

Für eine mutwillige Beschädigung des Mietgegenstandes hat für die Instandsetzung bzw. Reparatur, wenn dies nicht mehr möglich ist für einen Neuersatz die Mieterin zu sorgen.

Die Mieterin ist nicht berechtigt in den gemieteten Räumen bauliche Veränderungen vorzunehmen. Außer die Gemeinde Perwang am Grabensee erteilt auf Grund eines entsprechenden Gemeinde-ratsbeschlusses hiezu die erforderliche Zustimmung.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses übernimmt die Vermieterin des Bestandsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich am Tage der Übergabe befindet. Die Mieterin haftet nicht für die natürliche Abnutzung oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Von der Mieterin beschaffte Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen (Leitungen, Schalteranlagen, Öfen, Schließfächer, elektrische Beleuchtungsanlagen und Teile von solchen usw.) verbleiben ihr Eigentum und können bei Rückgabe des Bestandsgegenstandes abgenommen und mitgenommen werden.

Die Mieterin hat in diesem Falle nur für die Beseitigung jener Schäden aufzukommen, die durch die Wegnahme der ihr eigentümlichen Gegenstände an Wänden, Decken usw., entstanden sind.

V.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen unwider-ruflich auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt es die Vermieterin, ihren Nachfolger auf die volle Erfüllung dieses Vertrages zu den gleichen Bedingungen zu verpflichten.

Die Vermieterin verpflichtet sich weiter, die Mieterin diesbe-züglich schad- und klaglos zu halten.

VI.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums anzufechten zu können.

VII.

Die anlässlich der Vertragsserrichtung anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

VIII.

Dieser Vertrag ist für beide Vertragsteile mit der Unterfertigung bindend.

IX.

Festgestellt wird, daß der gegenständliche Mietvertrag auf Grund des Beschlusses vom 23. Juni 1982, Tagesordnungspunkt 1, des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee abgeschlossen wird.

X.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Urschrift ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Urkund dessen folgen die Unterschriften.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Zu b)

M i e t v e r t r a g

zwischen Frau Elisabeth H i p f, wohnhaft in Perwang a.G. Nr.4, Gemeinde Perwang am Grabensee, und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgender M i e t v e r t r a g abgeschlossen.

I.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee in der Folge kurz V e r m i e t e r i n genannt, vermietet der Frau Elisabeth H i p f in der Folge kurz M i e t e r i n genannt, und diese mietet die im 1. Stock des Hauses Perwang a.G. Nr.4 befindliche Wohnung von der Vermieterin eigentümlich im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mattighofen, unter EZ. 185 der KG. Perwang eingetragenen Liegenschaft, die auf der Grundparzelle 19 im Hause Perwang a.G. Nr.4 befindlichen und in den eingelehteten, einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildenden Plan, dessen rot umrandeten Räume im Gesamtflächenausmaß von 81 m².

II.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. Jänner 1982 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Als wesentlich wird vereinbart, daß das Mietverhältnis weiters nur solange besteht, solange die Mieterin die dem Hause Perwang a.G. Nr.4 angeschlossene Tankstelle betreibt.

Jeder Vertragsteil hat das Recht diesen Vertrag unter Einhaltung einer monatlichen Frist zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

III.

1) Der Mietzins für die im Punkt I. näher bezeichneten Räume wird einvernehmlich mit monatlich S 1.000,-- (in Worten: eintausend Schilling) zuzüglich 8 v.H. Umsatzsteuer d.s. S 80,-- festgesetzt, sodaß der Mietzins einschließlich Umsatzsteuer S 1.080,-- (in Worten: eintausendachtzig Schilling) beträgt und ist von der Mieterin mit dem der ordnungsmäßigen Übergabe des Mietgegenstandes nächst folgenden Monatsersten angefangen in monatlichen jedes Jahres im vorhinein gleichen Teilbeträgen zu bezahlen. Die ordnungsgemäße Übergabe des Bestandsgegenstandes erfolgte am 29. Dezember 1981. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart.

Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 1976 (Index = 100), wie er vom österr. statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.

Den Ausgangspunkt der Verrechnung bildet die Indexziffer zum Zeitpunkt der Anmietung des Bestandsgegenstandes, daß ist der 01. Jänner 1982 mit 132,8 Punkten.

Der Mietzins verändert sich in dem selben Ausmaß in dem die Indexziffer steigt oder fällt, wobei Schwankungen bis 5 v.H., (fünf v.H.) unberücksichtigt bleiben.

Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexziffer bildet die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes. Die Änderung des Mietzinses sind vom Begünstigten schriftlich zu begehren und wirken ab dem auf den Monat folgenden Monatsersten der in Frage kommenden Schwankung.

2) Neben den vereinbarten Mietzins hat die Mieterin noch den verhältnismäßigen Anteil, das sind 26,64 v.H. an den Betriebskosten, wie sie im § 21 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr.520/1981, aufgezählt sind und den laufenden öffentlichen Abgaben soweit sie auf die Mieterin überwältzt werden dürfen, zu bezahlen.

3) Die Vermieterin hat der Mieterin die Betriebskosten am Ende eines jeden Jahres vorzuschreiben und über Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der gemieteten Räume, weiters für die Müllabfuhr, die Wasser- und Kanalgebühren, trägt die Mieterin.

4) Die Pflege der Außenanlagen soweit sie die Tankstelle betreffen obliegen der Mieterin.

Ab Punkt IV. gleichlautend mit Vertrag a) .

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Zu c)

P a c h t v e r t r a g

zwischen den Ehegatten Frau/Herrn Margarete und Franz B u c h b e r g e r, wohnhaft in Neumarkt am Wallersee, Hauptstraße 1, und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen.

I.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee in der Folge kurz V e r p ä c h t e r i n genannt, verpachtet an die Ehegatten Frau/Herrn Margarete und Franz Buchberger in der Folge kurz P ä c h t e r i n genannt, den im Gebäude Perwang a.G., Edt Nr.4 befindlichen Kiosk samt Gastraum und Vorplatz.

II.

Das Pachtverhältnis beginnt mit 01. Mai 1982 und endet mit 30. Oktober 1986.

Jeder Vertragsteil hat das Recht diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

III.

1) Der Pachtzins beträgt jährlich S 15.000,-- zuzüglich 8 v.H. Umsatzsteuer d.s. S 1.200,--, sodaß der Pachtzins einschließlich Umsatzsteuer mit S 16.200,-- einvernehmlich festgesetzt wird und ist von der Pächterin am 15. Juli jeden Jahres zu bezahlen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 1976 (Index = 100), wie er vom österr. statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.

Den Ausgangspunkt der Verrechnung bildet die Indexziffer zum Zeitpunkt der Anpachtung des Bestandsgegenstandes, daß ist der 01. Mai 1982 mit 135,3 Punkten.

Der Pachtzins verändert sich in dem selben Ausmaß in dem die Indexziffer steigt oder fällt, wobei Schwankungen bis 5 v.H. unberücksichtigt bleiben.

Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexziffer bildet die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes.

2) Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der gepachteten Räume samt Vorplatz, weiters für die Müllabfuhr, Wasser- und Kanalgebühren trägt die Pächterin.

3) Die Pächterin hat wegen Nachtruhe den Kiosk um 22.00 Uhr zu schließen.

4) Die beiden Schranken zum verschließen der Zufahrtswege sind von der Pächterin um 22.00 Uhr zu verschließen.

Ab Punkt IV. gleichlautend mit Vertrag a) .

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Behandlung eines Reitverbotes im Gemeindegebiet von Perwang am Grabensee.

Der Bürgermeister berichtet, daß von verschiedenen Seiten, im besonderen von Grundbesitzern, an die Gemeinde herangetreten wurde, Wege für den Reitsport zu verbieten. Besonders betroffen sind der Wanderweg nach Edt und der Bachwanderweg. Der verursachte Schaden erreicht stellenweise solche Ausmaße, daß eine Benützung des Wanderweges nicht mehr möglich ist. Um dagegen einschreiten zu können ist ein Beschluß des Gemeinderates erforderlich, in dem bestimmte Straßen und Wege mit einem Reitverbot belegt werden. Dies wird den Reitstallbesitzern mitgeteilt. Sollte diese Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg erzielen, muß bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn um Aufstellung von entsprechenden Verbotsschildern angesucht werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bachwanderweg und den Wanderweg zum Grabensee mit einem Reitverbot zu belegen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Genehmigung der Brandschutzordnung für die Volksschule.

Der Bürgermeister teilt mit, daß mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 8. März 1982, Schu-295/26-1981-Gra/F, die Gemeinden aufgefordert werden, eine Brandschutzordnung zu erlassen. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer, die dem Erlaß angeschlossene Brandschutzordnung zu verlesen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehende Brandschutzordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee hat in Durchführung des § 34 Abs. 2 der Schulbau- und -einrichtungsverordnung, LGBI.Nr. 13/1962, in der Sitzung am 23. Juni 1982 nachstehende

B R A N D S C H U T Z O R D N U N G

für die

V O L K S S C H U L E

P e r w a n g a m G r a b e n s e e

erlassen:

1. Zweck

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

2. Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

Brandschutzbeauftragter:

VSDir. Josef Friedl

Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten:

Anneliese Renzl

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung in der Schule.

Hiezu gehören insbesondere:

- a) die Durchführung jährlicher Sichtkontrollen an Handfeuerlöschern, Alarmanlagen sowie der Kennzeichnung und der Freihaltung der Fluchtwege und der Schulzufahrten;
- b) die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule und an den gesetzlichen Schulerhalter;
- c) die Erstellung des Brandschutzplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und Schulkonferenz;
- d) die Führung des Brandschutzbuches;
- e) zumindest alljährlich die Information des Lehr- und sonstigen Schulpersonales in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
- f) die Anbringung des Anschlagblattes "Verhalten im Brandfall" in allen Geschossen (allenfalls mehrfach) des Schulgebäudes sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes im Schulgebäude;
- g) die Regelung des Verhaltens der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden im Brandfall;
- h) die Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

3. Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung im Schulbereich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen.

4. Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen. Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- a) die Durchführung der jährlichen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöcher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Schulfahrten);
- e) der Zu- und Abgang von Feuerlöschgeräten;
- f) festgestellte Mängel und deren Behebung (nach der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Unterrichtsjahres) dem Leiter der Schule und dem Schulerhalter zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- a) Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c) Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benützbarkeit sämtlicher Ausgänge muß sichergestellt sein.
- d) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- e) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch mißbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- f) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- g) Die Stiegenhausfenster müssen leicht zu öffnen sein.
- h) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager- und ähnlichen Räumen ist verboten.
- i) Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach Weisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind im Schulbereich verboten.
- j) Elektrische Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und alle drei Jahre durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen. Schäden oder Störungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

- k) Nach Unterrrichtsschluß sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten.
- l) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- m) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.
- n) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche oder Schlacke darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln gesammelt und aufbewahrt werden.
- o) Zu Veranstaltungen dürfen nur die Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördlichen Vorschriften zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- p) Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muß schwerbrennbar sein.
- q) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Schulerhalten hievon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104).
- r) Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

6. Unterweisung der Schüler; Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jeden Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Räumungsübung durchzuführen (siehe auch § 6 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl.Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung der Schüler über das Verhalten im Brandfalle voranzugehen. Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

7. Verhalten im Brandfall

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Feuerwehr verständigen.
- c) Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist: Sirene .
- d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e) Anordnungen des Schulleiters und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.
- f) Die Lehrpersonen haben nach Ertönen des Räumungsalarms das Schulgebäude mit den Schülern klassenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.
Sammelstelle ist: Kinderspielplatz hinter dem Raika-Gebäude.
- g) Ist eine Klasse, wenn der Alarm ertönt, ohne Lehrperson, so ist sie vom Lehrer der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen.
- h) Die Lehrpersonen haben sich zu überzeugen, daß niemand zurückgeblieben ist, dabei Türen und Fenster schließen.

- i) Die Vollzähligkeit der Schüler ist auf den Sammelstellen festzustellen.
- j) Mit der Räumung der Schule nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
- k) Stiegenhausfenster zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen.
- l) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann Schüler in den Klassen belassen, Türen schließen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- m) Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie dem Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermißt werden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Erhöhung des Bildungszuschusses um 30% für die politischen Parteien des Bezirkes Braunau am Inn.

Die Österreichische Volkspartei, Bezirksparteileitung Braunau am Inn teilt mit Schreiben vom 25.2.1982 mit, daß in der Bezirksparteileitungssitzung am 12.1.1982 beschlossen wurde, in allen Gemeinden den Bildungszuschuß um 30% zu erhöhen. Begründet wird dies mit erhöhten Mehrausgaben und kommenden Wahlen.

Von verschiedenen Gemeinderatsmitgliedern wird darauf hingewiesen, daß es gegenüber der Bevölkerung nicht vertretbar ist, Zuschüsse in solchem Ausmaß zu erhöhen.

Bürgermeister Renzl weist darauf hin, daß durch diese Beiträge auch Serviceleistungen der Parteien für die Bevölkerung finanziert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bildungszuschuß für die politischen Parteien des Bezirkes Braunau am Inn um 30% zu erhöhen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit 12 Stimmen;

dagegen GRM. Johann Kreuzeder durch Stimmenthaltung.

Der Bürgermeister ersucht um Ergänzung des folgenden Tagesordnungspunktes 5./, dieser soll lauten:

Behandlung der Ansuchen der Ortschaftsbewohner von Hinterbuch und Gumperding, betreffend Festsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Behandlung der Ansuchen der Ortschaftsbewohner von Hinterbuch und Gumperding betreffend die Festsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Bewohner der Ortschaften

Hinterbuch und Gumperding ein Ansuchen um Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Stundenkilometer für den jeweiligen Ortsbereich eingereicht haben.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer die Ansuchen zu verlesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, in den Ortschaften Hinterbuch und Gumperding die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 Stundenkilometer festzusetzen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. Mai 1982, betreffend die Einführung eines Katastrophenschillings.

Mit Erlaß der BH. Braunau am Inn vom 6.5.1982, Fp-2000, wird den Gemeinde vorgeschlagen, einen Katastrophenschilling einzuführen. Bei der am 29.4.1982 stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz hat der Bezirksfeuerwehrkommandant die Notwendigkeit sachlich begründet. Aus der Reihe von Argumenten fand dasjenige besonderes Verständnis, daß von den eingehenden Geldern Geräte zur Bekämpfung von jederzeit möglichen Katastrophen angeschafft werden können, welche weder aus den unzureichenden Feuerwehrmitteln noch aus Mitteln einzelner Gemeinden finanziert werden können. Der Höhe nach sollte die Leistung 1 Schilling pro Gemeindebürger und Jahr betragen und wird im Mai abgerechnet.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer den Erlaß zu verlesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Katastrophenschilling einzuführen und hierfür 1 Schilling pro Gemeindebürger und Jahr zu leisten. Die Mittel werden mit der Abrechnung der Ertragsanteile für Mai jeden Jahres einbehalten.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit 7 Stimmen;

dagegen Vizebgm. Johann Chocholaty,
GRM. Walter Winzl, Josef Vitzthum, Ernst
Daringer, Johann Kreuzeder, Friedrich
Voggenberger.

7./ Festsetzung der Hebesätze für die Lustbarkeitsabgabe nach den Höchst- und Mindestsätzen; Nachtragsbeschluß.

Mit Erlaß der BH. Braunau am Inn vom 19.3.1982, Gem-4031, betreffend Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 1982, wird die Gemeinde beauftragt einen Nachtragsbeschluß zu fassen, in dem die Hebesätze für die Lustbarkeitsabgabe für die einzelnen Abgabearten nach §§ 10, 15 bis 20 und 23 die Höchst- oder Mindestsätze festzusetzen sind.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dez. 1981 über die Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 1982 mit dem die Lustbarkeitsabgabe nach dem Lustbarkeitsabgabengesetz vom 3.9.1979, LGBl.Nr.74/1979. Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1 15 v.H. des Preises bzw. Entgeltes.

Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 16 Abs.1, § 17 Abs.2, § 18 Abs.1, § 19 Abs. 2-4, § 20 Abs. 1-3, § 23 Abs. 1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen festgesetzt werden.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 3.6.1982;
Beförderung des Gemeindesekretärs Rudolf Rauscher ab 1.7.1982
in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C.

Mit Erlaß der BH. Braunau am Inn vom 3.6.1982, Gem-402003, wird der Gemeinde mitgeteilt, daß für Gem.Sekr. Rudolf Rauscher die Möglichkeit der Beförderung ab 1. Juli 1982 in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C besteht. Im Sinne einer gleichmäßigen Behandlung der Beamten der Gemeinden wird ersucht, die Beförderungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Um dem Erlaß zu entsprechen stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Gemeindesekretär Rudolf Rauscher wird mit 1. Juli 1982 in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C befördert. Bezugsrechtliche Änderungen treten mit dem auf die Ausfolgung des Dekretes folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.20 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

